NABU
Schleswig-Holstein

Betrifft: NATUR

20. JAHRGANG · HEFT 3 | 2016

→ Altbaumfinder Schleswig-Holstein
→ Editorial: Braucht Europas Natur die EU?
→ Wildnis: Realismus statt Illusion
→ Kitesurfen im Nationalpark Wattenmeer
→ Seen: Ökologische Perlen in der Landschaft
→ 10 Jahre NABU-Nationalparkstation „Claus-Jürgen-Reitmann-Haus“
→ Naturschutzgebiet Kleiner Binnensee

IMPRESSUM
Herausgeber:
NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51, 24534 Neumünster
Tel. 04321-53734, Fax 5981
Internet: www.NABU-SH.de
E-Mail: Redaktion.BN@NABU-SH.de

Spendenkonto:
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC: NOLADE21SH0

Vertrieb:
Beilage NATURSCHUTZ heute &
NABU Schleswig-Holstein
Auflage: 12.500 Exemplare
Internet: www.Betrifft-Natur.de

Redaktion:
Prof. Dr. Rudolf Abraham
Ingo Ludwichowski
Janina Philipp
Carsten Pusch
Hermann Schultz

Gestaltung und Herstellung:
Lürssen Brügmann Werbeagentur
DruckZentrum Neumünster

Der NABU Schleswig-Holstein übernimmt keine Gewähr für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Fotos und andere Unterlagen. Die Redaktion behält sich Kürzungen und die journalistische Bearbeitung aller Beiträge vor. Mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des NABU Schleswig-Holstein oder der Redaktion wiedergeben.

Erscheinungsweise:
Vierteljährlich

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 1. September 2016

Titelbild:

Auf der Hamburger Hallig setzt der NABU auf dem Schafberg ein deutliches Zeichen für sein Engagement in der Schutzgebietsbetreuung.

Foto: Lutz Kretschmer

MITHILFE NOTWENDIG

Altbaumfinder Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR hat kürzlich ein neues Internetportal samt App, den „Altbaumfinder Schleswig-Holstein“, ins Leben gerufen. Diese Anwendung erlaubt nun, alte und besondere Bäume unkompliziert zu erfassen.

Welche Bäume sollen durch die Anwendung erfasst werden? Im Fokus stehen in erster Linie die uralten Bäume. In der aktuellen Datenbank sind bereits Bäume wie z. B. die „Reformationslinde“ auf dem Friedhof Steinbergkirche mit einem Stammumfang von 880 Zentimetern und einem Alter von ca. 500 Jahren erfasst. Es kommt laut LLUR jedoch nicht immer auf das Alter an. Besonderheiten spielen eine ebenso tragende Rolle. Diese können optischer Natur sein, sie können standortbezogen („große Buche auf Grenzknick in fast reiner Nadelholzumgebung“) sein, oder sich auf die Rolle als Brutplatz beziehen.

Um mit der Datenerfassung starten zu können, muss sich der Nutzer einmalig kostenlos auf dem Internetportal **http://altbaumfinder.schleswig-holstein.de** registrieren lassen und die App auf das Smartphone laden. Die Daten werden über die Internetverbindung von der App in das System des LLUR übertragen, durchlaufen dort eine Qualitätssicherung und werden schließlich tabellarisch und kartographisch dargestellt.

Folgende Daten können erfasst werden: Standort (GPS-Koordinaten), Baumart und -name (z. B. „Alte Bordesholmer Linde“), Bemerkungen zu besonderen Eigenschaften, Alter, Höhe und Stammumfang (geschätzt oder gemessen), ob es sich um einen Einzelbaum oder eine Baumgruppe handelt und ob der Baum öffentlich zugänglich ist. Neben den Daten können mehrere Fotos hochgeladen werden. Auch wenn das Bildmaterial lockt, versteht es sich von selbst, dass sich der Nutzer der App an das geltende Betretungsrecht hält (Flächen außerhalb des Weges in Schutzgebieten, Privatgrundstücke oder ähnliches dürfen nicht betreten werden).

Der NABU hält die Altbaumfinder-App für ein gelungenes Instrument, Menschen für eine aufmerksame Beobachtung der Natur, hier markanter Bäume, zu begeistern. Im Falle des Altbaumfinders wäre es jedoch wünschenswert, die Kriterien, die ein Baum erfüllen muss, um erfasst zu werden, enger zu ziehen. Ein Mindestumfang könnte ein solches Kriterium sein. ‚Besonders’ ist so gut wie jeder Baum – und dieses Merkmal unterliegt sehr oft der Subjektivität. So ist zu befürchten, dass irgendwann der Überblick über die wirklich dieses Kriterium erfüllenden Bäume, die wahren „Methusaleme“, verloren geht, wenn alles links und rechts des Weges kartiert wird. Auch die Erfassung von Altbäumen in einem ganzen Altbaumbestand eines Waldes erscheint dem NABU schwierig darstellbar.

Auch stellt sich die Frage, welchen Effekt hat die Erfassung der alten Bäume und welche Bestrebungen sind geplant, diese Altbäume dann in einen Schutzstatus zu überführen? Für Planungsprozesse gibt die kartographische Aufbereitung sicherlich einen guten ersten Überblick, sie ersetzt jedoch nicht die Arbeiten des Planers draußen vor Ort. Denn eine Qualitätssicherung, wie sie vom LLUR angestrebt wird, kann nicht in jedem Fall vom Schreibtisch aus geführt werden. Zumindest eine Fotodokumentation ist daher zwingend notwendig und sollte deshalb eine Muss- und keine Kann-Funktion der App sein.

Janina Philipp
NABU-Baumspezialistin
Janina.Philipp@NABU-SH.de

EDITORIAL

Braucht Europas Natur die EU?

In der letzten Zeit sind immer wieder Überlegungen darüber angestellt worden, ob der Austritt von Mitgliedsstaaten aus der EU diesen und den in der EU verbleibenden Staaten schaden würde. Die Betrachtungen dazu waren rein ökonomischer Natur; die Frage nach einem möglichen ökologischen Schaden wurde bisher nicht diskutiert.

Foto: Klemens Karkow

Die EU hat sich schon seit langer Zeit eine juristische Grundlage zum Schutz der Natur gegeben: Die Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG) und die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG). In diesen Richtlinien, die zusammengefasst auch als Natura 2000-Richtlinien bezeichnet werden, sind Arten und Lebensräume definiert, für deren europaweite Erhaltung die Nationalstaaten verpflichtet sind, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um damit ein ökologisch kohärentes Netzwerk (NATURA 2000) zu bilden. Auch Deutschland hat sich – wie alle anderen Mitgliedsstaaten auch – verpflichtet, Maßnahmen für die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des sogenannten „günstigen Erhaltungszustands“ dieser Arten und Lebensräume festzulegen. Durch die Umsetzung dieser rechtsverbindlichen Naturschutzrichtlinien erfüllen die Regierungen auch Verpflichtungen aus der UN-Konvention über die Biologische Vielfalt

Diese Natura 2000-Richtlinien und die auf dieser Grundlage ausgewiesenen Schutzgebiete sind das Fundament des Naturschutzes in der Europäischen Union. Dieses größte Schutzgebietsnetz der Welt umfasst allein in Deutschland mehr als 5.000 Gebiete, die ca. 15% der Land- und ca. 45% der Meeresfläche ausmachen. Der Anteil der Naturschutzgebiete stieg seit Inkrafttreten der EU-Richtlinien bundesweit von 2,5 auf 4,3 Prozent. Diese umfangreiche Ausweisung von Schutzgebieten mit der Verpflichtung zur Aufstellung von Schutzzielen und den entsprechenden Managementplänen zur Verwirklichung dieser Schutzziele hätte es ohne die EU nicht gegeben – auch nicht in Deutschland. Und fast alle Klageverfahren, die der NABU in Schleswig-Holstein hatte anstrengen müssen und die vom NABU auch gewonnen wurden, weil die Behörden geltende Umweltvorschriften nicht ausreichend bei ihren Genehmigungsverfahren berücksichtigt hatten, basierten auf der Anwendung Europäischen Umweltrechts.

Der letzte Zustandsbericht der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission (Berichtsperiode 2007–2012) hat gezeigt, dass der Erhaltungszustand vieler Arten und Lebensräume ungünstig oder schlecht ist. So schrumpft der Bestand jeder dritten Vogelart in einem wachsenden Tempo. Allein in den vergangenen zwölf Jahren verschwanden über die Hälfte aller Kiebitze und ein Drittel der Feldlerchen. Sie finden in der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu wenig Nahrung und kaum noch geeignete Brutplätze. Rund zwei Drittel aller Arten und Lebensräume befinden sich in einem Besorgnis erregenden Zustand – trotz des großen NATURA-2000-Gebietsnetzes. Eine positive Tendenz ist – bis auf ganz wenige Arten – nicht erkennbar.

Es bedarf also noch großer Anstrengungen, wenn das Ziel, das sich die EU selber gesetzt hat, nämlich Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume von europäischer Bedeutung in einem guten Zustand zu erhalten oder sie in einen solchen zu bringen, bis 2020 erreicht werden soll. Trotzdem gab es wohl Überlegungen bei der EU, die EU-Naturschutzrichtlinien mit dem Ziel zu überarbeiten, die Umweltstandards abzusenken. In einer EU-Bürgerbefragung im Sommer 2015, an der sich auch der NABU beteiligte, sprachen sich mehr als eine halbe Million Menschen (mehr als 90% der Teilnehmenden) für den Erhalt sowie eine bessere Umsetzung und Finanzierung der EU-Naturschutzrichtlinien aus. Das EU-Parlament votierte mit großer Mehrheit für eine bessere Umsetzung und Finanzierung der Richtlinien und rief die EU-Kommission dazu auf, von einer Neuverhandlung der Rechtstexte der EU-Naturschutzrichtlinien abzusehen. Im Herbst 2016 soll die Verabschiedung eines Aktionsplans für die EU-Biodiversitätspolitik folgen.

Diese Anstrengungen machen nur dann Sinn, wenn bis 2020 das System der bedingungslosen Agrarsubventionen in Höhe von jährlich 40 Milliarden Euro (das sind über 30% des EU-Haushalts) an landwirtschaftliche Betriebe endlich so umgebaut wird, dass nur noch die Betriebe Subventionen aus Steuergeldern erhalten, die bestimmte, gesellschaftlich gewünschte Leistungen erbringen. Dafür sollte bei der EU ein eigener Fonds für den Schutz von Ökosystemen eingerichtet werden.

Und die Antwort auf die eingangs gestellte Frage? Ja, Europas Natur braucht die EU – aber dies wird nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn die EU ihre Politik zukünftig noch konsequenter ökologisch ausrichtet!

In diesem Sinne grüßt Sie herzlich

Hermann Schultz
NABU-Landesvorsitzender

ÜBERLEGUNGEN ZU EINEM KONZEPT ZUR ENTWICKLUNG VON WILDNISGEBIETEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Realismus statt Illusion

Sollen dem Naturschutz gewidmete Flächen gezielt gepflegt werden, weil deren Lebensgemeinschaften fast alle durch kulturhistorische Nutzungseinflüsse geprägt sind? Oder sollte man sich doch lieber heraushalten, weil die Natur sich selbst am besten steuern kann und uns die mit der Landschaftspflege permanent verbundenen Maßnahmen künftig ohnehin personell und finanziell überfordern dürften und wir somit die ins Auge gefassten Ziele doch nicht werden erreichen können? Ob im Eigentum des Naturschutzes befindliche Flächen der Landschaftspflege unterliegen sollten, um durch gezielte Maßnahmen des Biotopmanagements die Erhaltung bestimmter Lebensgemeinschaften, manchmal auch einzelner Arten, zu gewähren (oder deren Erhalt zumindest zu versuchen) – oder ob sie nicht doch eher ihrer eigenständigen Entwicklung und damit auf Dauer der Selbststeuerung überlassen werden sollten, ist eine seit langem geführte Diskussion, die im Naturschutz schon manches Mal zu regelrechten ‚Glaubenskriegen' geführt hat.

Während sich der Umgang mit Naturschutzflächen bis in die 1980er Jahre stark auf gezielte Maßnahmen wie Mahd, extensive Beweidung, Entbuschung und Anlage von Biotopen stützte, rückte anschließend die Überzeugung, Flächen der Sukzession zu überlassen, in den Vordergrund. Dazu trug die Erkenntnis bei, dass viele der häufig sehr aufwändigen Biotopgestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen nicht die gewünschten Effekte bewirkt hatten. Überdies wurde der Schutz natürlicher, letztlich zur Waldbildung führender Prozesse zu einem Wert an sich. Eine Art Gegenbewegung setzte in den 1990er Jahren mit der Idee der Halboffenen Weidelandschaft ein, mit der beide Ansprüche des Naturschutzes – weitgehende Offenhaltung der Landschaft und Eigendynamik der Natur – verwirklicht werden sollten. Gerade in Schleswig-Holstein haben sich seitdem vielerorts auf dem Naturschutz übereigneten Agrarflächen Halboffene Weidelandschaften in unterschiedlicher Dimension etabliert.

Die Wildnisidee im Naturschutz

Dennoch hat sich bald die Frage gestellt, ob sich Natur nicht auch mal gänzlich unbeeinflusst von menschlichen Einflüssen entwickeln sollte. Beflügelt wurden diese Überlegungen durch die nach der Wende im Osten Deutschlands auf einmal dem Naturschutz zur Verfügung stehenden großflächig aufgelassenen Tagebaue und Truppenübungsplätze. Geradezu mit Begeisterung verfolgten Naturschützer, wie schnell sich die Natur solche von Menschenhand erodierten Gebiete zurückzuerobern vermochte. Zudem forderte der Naturschutz mit zunehmender Vehemenz, endlich ein Netz an Naturwaldflächen zu schaffen, wo doch das Artenspektrum der wenigen bis dahin nutzungsfreien Waldstückchen Biologen immer wieder aufs Neue überraschte.

Im Zuge dessen wurde die sperrigen Begriffe ‚Sukzession' bzw. ‚Prozessschutz' von der ansprechenderen, Sehnsüchte weckenden Formulierung ‚Wildnis' abgelöst. Die mit diesem öffentlichkeitswirksamen Begriff verbundenen Assoziationen von Großflächigkeit und Ursprünglichkeit können in einem dicht besiedelten und kleinteilig strukturierten Land wie Schleswig-Holstein nur selten ihre Entsprechung finden, weshalb aus naturschutzfachlicher Sicht die neutrale Bezeichnung ‚Sukzession' sinnvoller wäre.

Um den fortschreitenden Rückgang von Tier- und Pflanzenarten zu stoppen, beschloss die Bundesregierung 2007 die Nationale Biodiversitätsstrategie. Sie enthält neben vielen allgemeinen Verlautbarungen auch konkrete Flächenschutzziele und -maßnahmen. Darunter fällt die Ausweisung von sogenannten Wildnisgebieten, die 2 % der Fläche Deutschlands einnehmen sollen. Da die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen der Kompetenz der Bundesländer obliegt, hat Schleswig-Holstein kürzlich die 2 %-Vorgabe in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen. Denn auch hierzulande hat man erkannt, dass sich Natur nicht nur im Wattenmeer frei entwickeln sollte, sondern eigendynamische Prozesse auch in einer kleinräumigen, weit überwiegend agrarisch geprägten Kulturlandschaft ihren Platz bekommen müssten.

Der NABU Schleswig-Holstein begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich. Allerdings darf sich der Naturschutz jetzt nicht wieder unreflektiert einem neuen ‚Mainstream' hingeben. Denn Wildnisentwicklung bzw. -erhalt ist nur eine von mehreren Säulen des Lebensraum- und damit Biodiversitätsschutzes. Sie verdient eine sachlich-nüchterne Betrachtung. Eine pauschale Ideologisierung bis hin zu extremen Formen wie einerseits Romantisierung, andererseits Verunglimpfung ist in der Diskussion um Wildnis in Schleswig-Holstein nicht hilfreich. Wildnis von vornherein gegenüber anderen Formen der Ökosystemausprägung bzw. flächenbezogenen Naturschutzmaßnahmen als grundsätzlich über- oder unterlegen zu deklarieren, ist aus naturschutzfachlicher Sicht unangemessen. Wildnisentwicklung ist also weder als ‚Allheilmittel' des Naturschutzes zu verklären, noch als ‚Flächenverlodderung' zu diffamieren. Nach Auffassung des NABU ist eine nüchterne Betrachtung notwendig: Wo liegen die Möglichkeiten und Grenzen einer Wildnisentwicklung in Schleswig-Holstein? Zu dieser Frage hat der NABU nachfolgend einige Aspekte zusammengetragen:

Unbedingt weitläufig und ursprünglich?

Wildnisgebiete umfassen alle Flächen, auf denen die Eigenentwicklung der Natur absoluten Vorrang vor Nutzungsansprüchen hat, d. h. auf denen eine Nutzung im Sinne von Bewirtschaftung oder Freizeitgestaltung, aber auch Pflegeeingriffe nicht mehr stattfinden. Diese Definition sollte als Basis zum Verständnis von Wildnis gelten, d. h. ohne verpflichtende Bezüge zu Flächenumfang und Naturnähe. Die weitergehenden Kriterien des IUCN, nach denen Wildnis u. a. als „ausgedehntes, ursprüngliches oder leicht verändertes Gebiet, das seinen ursprünglichen Charakter bewahrt hat," sind für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Wattenmeeres und einiger Bereiche an der Unterelbe nicht erreichbar. Häufiger und weiter im Land verbreitet sind dagegen sekundäre, oft gezielt aus vormals genutzten Bereichen entwickelte Wildnisse wie der selbstständigen Weiterentwicklung überlassene Vernässungsgebiete und Eindeichungen. Von diesen können einige im Maßstab Schleswig-Holsteins durchaus als größerflächig gel-

ten. Bei realistischer Betrachtung dürften sich aber für weitere Wildnisgebiete selbst die für Deutschland diskutierten Mindestgrößen von 1.000 bis 3.000 Hektar nicht verwirklichen lassen.

Überdies können auch kleine Flächen, selbst von weniger als ein Hektar Umfang, ihren Wert als ‚unberührte' Natur haben. Dies gilt gerade dann, wenn das Umfeld einer intensiven Nutzung unterliegt. Zum besseren Schutz kleiner Wildnisinseln sollten die ‚sonstigen Sukzessionsflächen' wieder den Status des gesetzlich geschützten Biotops erhalten. Diese Forderung des NABU ist bei der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes jedoch nicht berücksichtigt worden. Neben der Ursprünglichkeit (d. h. ein vom Menschen unbeeinflusster Ausgangszustand) ist auch die vollkommene Unberührtheit nicht zu erreichen. So lassen sich die Stoffeinträge aus der Atmosphäre als wesentliche anthropogene Einflüsse bei realistischer Betrachtung nicht verhindern, zumindest nicht in absehbarer Zeit. Insbesondere die Stickstoffimmissionen beeinflussen die Biodiversität stark negativ.

Allerdings stehen Eingriffe mit dem Ziel, die Naturnähe der vorgesehenen Wildnisgebiete zu erhöhen (z. B. durch Aufhebung der Entwässerung oder Entnahme nicht standortheimischer Gehölze), der Wildnisentwicklung keinesfalls entgegen. Sie sollten aber zeitlich begrenzt bleiben. Die Instandhaltung von dem Naturschutz dienenden Staumaßnahmen in Mooren muss jedoch dauerhaft erfolgen können.

Nicht nur der Entwicklung der Vegetation, sondern auch der der Tierwelt ist in Wildnisgebieten freier Lauf zu lassen. Deshalb sollten dort Jagd und Fischerei so weit wie möglich unterbunden werden. Dies muss auch für Rehe, Hirsche und Wildschweine gelten. Zumal ein Gebiet, in dem durch Bejagung der Einfluss von Huftieren auf die Pflanzendecke künstlich beeinflusst wird, nicht als Wildnis bezeichnet werden kann. Dagegen können Halboffene Weidelandschaften, obgleich als ‚Wilde Weiden' bezeichnet, nicht als Wildnisgebiete gelten. Denn in den Weidelandschaften wird die Vegetationsentwicklung gezielt durch die Beweidung unter bewusster Vermeidung der flächigen Sukzession gelenkt.

Foto: Ingo Ludwichowski

Pohnsdorfer Stauung: Aus aufgelassenen Senken entstehen durch Wasserstandsanhebung vergleichsweise leicht größerflächige Wildnisgebiete.

Foto: Oscar Klose

Lebatz: Kiesgruben beherbergen oftmals eine an die besonders trockenen und mageren Bedingungen angepasste, spezielle Flora und Fauna. Ob diese Flächen der Entwicklung zur Wildnis überlassen werden sollen, bedarf jeweils einer besonderen Abwägung.

Grüne Oasen – auch für uns Menschen

Erhalt und Entwicklung von Wildnisflächen sollten sich nicht ausschließlich auf die freie Landschaft, den sogenannten Außenbereich, beschränken. Wildnisflächen sind auch inmitten oder am Rand von Siedlungsbereichen als ‚grüne Oasen' von nicht zu unterschätzender Bedeutung für Natur und Mensch.

Erholungssuchende Menschen sollten in Wildnisgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch haben sich die Erholungsbelange den Naturschutzbelangen unterzuordnen. Eine ‚Möblierung' mit Bänken, Infotafeln und anderen touristischen Ausstattungen sollte sich auf die Randbereiche beschränken. Wegetrassierungen sollten nur ausnahmsweise erfolgen. Im städtischen Umfeld sollten Wildnisgebiete von Kindern als frei gewählte Naturerlebnisorte zum Spielen und Naturbeobachten aufgesucht werden dürfen. Auf eine Steuerung der Kinderaktivitäten sollte ebenso wie auf eine Ausstaffierung als ‚Lernorte' verzichtet werden.

Flächenpotenzial ist vorhanden

Als Wildnisgebiete vorbestimmt sind sogenannte Naturwälder, wie sie hauptsächlich in den Landesforsten ausgewiesen worden sind. Die Aufgabe der forstlichen Nutzung insbesondere in Altholzbeständen führt zu einem erheblichen Biodiversitätsanstieg. Weiterhin sind als größere Wildnisgebiete vor allem die amphibischen Bereiche der Westküstenköge und an der Unterelbe, ausgedehnte Verlandungsbereiche der Binnengewässer und wiedervernässte Niederungen, sofern sie ihrer Eigendynamik überlassen worden sind, bereits vorhanden. Gut geeignet sind zudem regenerierte Hoch-

moore. Potenzial zur Entwicklung zusätzlicher Wildnisflächen bieten unter anderem weitere zur Vernässung geeignete Niederungen einschließlich Fließgewässerauen. Prädestiniert für die Schaffung neuer Wildnisbereiche sind Acker- und Intensivgrünland, um dieses über eine Verbuschung zu Wald auswachsen zu lassen. Hierbei wäre die ökologische Wertschöpfung im Hinblick auf den Ausgangszustand sehr groß. Gerade auf durch vorherige Nutzung eutrophen, relativ artenarmen Flächen bietet sich die Wildnisentwicklung als Alternative zur naturschutzbezogenen Beweidung an. So sollten sich Land und Kommunen nicht scheuen, Erwerb und Entwicklung von Ausgleichsflächen in diese Richtung zu lenken und dabei auch größere Flächeneinheiten anzustreben.

Sorgfältige Eignungsprüfung erforderlich

Jede in die Kulisse zukünftiger Wildnisgebiete aufzunehmende Fläche muss vorher einer vor allem auf den Faktor Biodiversität ausgerichteten ökologischen Bilanzierung unterworfen werden. Dafür sind die Perspektiven der Vegetationsentwicklung im Hinblick auf die eventuelle zukünftige Wildnisgenese fachlich abzuschätzen. Maßstab dabei muss sein, dass durch die Sukzession auf den betroffenen Flächen keine Vorkommen an seltenen Artengemeinschaften vernichtet werden dürfen. Wertvolle kulturhistorisch bedingte Ökosystemtypen wie Heiden, artenreiches Grünland, Trocken- und Magerrasen, die zum Erhalt ihres Artenbestands offen gehalten werden müssen, scheiden somit als potenzielle Wildnisflächen aus, ebenso Kratts und andere Stockausschlagswälder. Ebenfalls nicht der Sukzession überlassen werden sollten degradierte Hochmoore, soweit Möglichkeiten zur Regeneration bestehen. Auch ehemalige Kiesgruben und andere Abgrabungsflächen sollten nicht grundsätzlich der natürlichen Sukzession in allen ihren Stadien überlassen werden. Für viele andernorts in Schleswig-Holstein seltenere Arten magerer, trockener und warmer Standorte sind Kiesgruben nur so lange von besonderer Bedeutung, wie sie zumindest teilweise offen gehalten werden.

Fazit

Die Wildniskonzeption Schleswig-Holsteins sollte mit Bedacht ausgearbeitet werden. Bei der Flächenauswahl müssen Schutz und Entwicklung der Biodiversität maßgeblich sein. Ökologisch wertvolle Offenlandökosysteme sind generell auszuklammern. Neben bereits bewusst ihrer Eigenentwicklung überlassenen Gebieten, hier insbesondere Wälder, sollten vor allem bislang intensiv genutzte Agrarflächen ins Auge gefasst werden.

Für die Wildnisentwicklung sind grundsätzlich zwar eher größere zusammenhängende Flächen geeignet. Die Größe sollte aber kein grundsätzliches Ausschlusskriterium bilden. Das naturschutzgesetzliche Ziel, auf 2 % der Fläche Wildnisgebiete einzurichten, sollte aber nicht mühsam durch den Versuch einer Aufrechnung selbst der allerkleinsten im Lande verteilt liegenden Sukzessionsflächen oder durch Einbeziehung des Wattenmeeres in die Statistik abgearbeitet werden. Um die mit der Wildnisentwicklung verbundenen Intentionen zu verwirklichen, ist weder eine ‚Erbsenzählerei' noch eine kurzfristige und damit möglicherweise übereilte, weil konzeptionslose Realisierung sinnvoll.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wildnisentwicklung um eine kostengünstige Form des Flächenschutzes handelt. Denn sie benötigt keine künstliche Infrastruktur und nur wenig Betreuung. Lässt sich das Entwicklungspotenzial von Naturschutzflächen perspektivisch als begrenzt einschätzen, sollte auch dieses ökonomische Argument bei der Wahl des zukünftigen Biotopmanagements Gewicht haben.

Fritz Heydemann
NABU Schleswig-Holstein
Stellv. Landesvorsitzender
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Auch im Siedlungsbereich sollte Wildnis entstehen können. Die Flächen müssen dabei nicht die Größe sonstiger Schutzgebiete erreichen und können auch für Kinder ein Erlebnisraum sein.

Foto: Helge May

POSITIONEN UND HINTERGRÜNDE

Kitesurfen im Nationalpark Wattenmeer

Foto: Lutz Kretschmer

Kitesurfer betreiben neben Surfern auf dem Wasser die derzeit schnellste, in Teilen des Wattenmeers zulässige Natursportart. Viele brütende und rastende Vogelarten wie Watvögel, Meeresenten, aber auch Schweinswale oder Seehunde werden aber über Distanzen von wenigen bis nachgewiesen mehreren hundert Metern von fremden, sich kaum berechenbar bewegenden Objekten gestört. Vor allem diese Tiere stehen im Mittelpunkt der Schutzbemühungen des NABU. Wenige Arten wie manche Möwen sind allerdings geringer von Störungen betroffen – und zeichnen damit bei Laien oft ein falsches Bild.

Kitesurfen im Wattenmeer ist nicht losgelöst von anderen auch wirtschaftlichen Nutzungen des Wattenmeers zu betrachten. Das Nationalparkgesetz schreibt im § 2 vor, den „möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge (zu) gewährleisten“. Im § 3 heißt es dazu auch: „Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen.“ So betrachtet sind das Kitesurfen wie auch andere Trendsportarten eine für das Wattenmeer problematische Nutzungsart, die der Abwägung mit den berechtigten Belangen des Nationalparks unterliegen muss.

Im Grundsatz abzulehnen – über Ausnahmen zulässig

Wie soll das Kitesurfen im Nationalpark geregelt werden? Im Zuge der geplanten Neuregelung der Befahrensverordnung des Bundes für den schleswig-holsteinischen Nationalpark Wattenmeer lehnt der NABU die Nutzung des Wattenmeers für den Kitesurf-Sport grundsätzlich ab. Der NABU teilt damit die Einschätzung der Nationalparkverwaltung Schleswig-Holstein, dass das Kitesurfen grundsätzlich verboten, dabei aber an ausgewählten Standorten per Ausnahmegenehmigung ermöglicht werden soll. Der Kitesport muss damit vergleichbaren Einschränkungen wie wirtschaftliche Nutzungen unterliegen. Kitesurfen kann aber auch nach Auffassung des NABU in Zonen gestattet werden, in denen der geringstmögliche Schaden für die Tierwelt des Wattenmeeres – und andere Freizeitnutzungen – zu erwarten ist. Geeignete Kitezonen sind in einem Miteinander von Naturschutz und Wassersport rechtlich gesichert festzulegen. Die „AG Naturschutz – Wassersport“ auf Sylt, an der der NABU beteiligt ist, ist dafür im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer ein gutes Beispiel. Mittlerweile haben sich Nationalparkverwaltung, Natur-

schutzverbände und Kitesurfer vor Ort in vielen Bereichen weitgehend einigen können. Bei einigen Kitern, insbesondere denjenigen, die nicht über die örtlichen Wassersportschulen erreicht werden, fehlt noch die Einsicht für diese Regelungen. Leider gibt es bundesweit keine geschlossene Verbandsszene der Kitesurfer. Dies erschwert Gespräche zwischen den Sportlern und gebietsbetreuenden Naturschutzverbänden.

Situation an der Ostseeküste

An der Ostseeküste gibt es ebenfalls Probleme mit dem Kitesport. Der durch den Tourismus zunehmende Druck sorgt ebenfalls in den Schutzgebieten für Konflikte. Die einst typische Tier- und Pflanzenwelt befindet sich allerorts auf dem Rückzug oder ist verschwunden. Hier sollen nun die NSG-Flächen auch wasserseitig für Kitesurfen und andere Wassersportarten gesperrt werden, in dem die Befahrensverordnung des Bundes Verbote ausspricht. Für die FFH- und Vogelschutzgebiete vor der Küste soll eine freiwillige Vereinbarung, angebunden an die entsprechend geschlossene für die Stellnetzfischerei, für einen angemessenen Schutz sorgen. Der NABU hält dieses Instrument für generell fraglich und fordert zumindest für die Vogelschutzgebiete, in denen es um den Schutz wertvoller und bedrohter Meeresvögel geht, ebenfalls rechtlich verbindliche Einschränkungen.

Lutz Kretschmer
NABU-Schutzgebietsreferent
Lutz.Kretschmer@NABU-SH.de

Ingo Ludwichowski
NABU-Landesgeschäftsführer
Ingo.Ludwichowski@NABU-SH.de

Hintergrund

Bislang gibt es in Schleswig-Holstein und Niedersachsen differierende Regelungen für das Kitesurfen. In Niedersachsen wird das Kitesurfen durch das niedersächsische Nationalparkgesetz ausdrücklich verboten und über Ausnahmen in einigen Gebieten zugelassen. In Schleswig-Holstein ist bislang das Kitesurfen – mit Ausnahme der in der Befahrensverordnung von 1997 benannten, meist landfernen Robben- und Vogelschutzgebiete – überall erlaubt. Allerdings gilt für alle Aktivitäten: Das Stören von Tieren ist verboten! Dieses allgemeine Verbot hat sich wegen der Zunahme dieser Sportart allerdings als nicht ausreichend erwiesen.

Im marinen Teil der Nationalparke bestehen zudem bislang zwei verschiedene Schutzzonensysteme mit unterschiedlichem Zuschnitt, die beide rechtskräftig sind. So gibt es Gebiete, die nicht mit Wasserfahrzeugen befahren, bei Niedrigwasser aber begangen werden dürfen. In anderen Gebieten verhält es sich genau anders herum. Weil das Wattenmeer ein hochdynamischer Lebensraum ist, in dem sich Priele andauernd verlagern und Sandbänke neu bilden, liegen heute aber viele von Seehunden und Vögeln genutzte Bereiche außerhalb der Schutzzonen, die in den 1990er Jahren zur Darstellung der Befahrensverordnung in die Seekarten eingetragen wurden.

Weiteres Vorgehen

Wie bei anderen populären Aktivitäten wie dem Wattlaufen ist eine räumliche Ausweisung von Gebieten notwendig, in denen eine Nutzung gestattet wird. Damit der Kitesport also Nationalpark-verträglich geregelt wird, sollen gemeinsam mit den am Nationalpark gelegenen Regionen und deren Interessenvertretern Kitesurfgebiete für die Kitesurf-Hotspots des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres identifiziert werden. Diese Gebiete sollen u. a. auf der Insel Sylt die Westküste und zwei Bereiche bei List und Hörnum (Ostküste), und die größten Bereiche von St. Peter-Ording umfassen.

Für das Frühjahr 2017 soll daher beim Bundesverkehrsministerium eine Aktualisierung der Befahrensverordnung des Bundes beantragt werden. Die derzeit gültige stammt noch aus dem Jahre 1997 und wurde bisher nicht an die 1999 in Schleswig-Holstein und 2001 in Niedersachsen novellierten Nationalparkgesetze angepasst. Der Antrag auf Novellierung der Befahrensverordnung wird für alle drei Wattenmeer-Nationalparke einheitliche Regelungen vorschlagen.

Die Befahrensverordnung dient dazu, das Befahren der Wasserstraßen durch Wasserfahrzeuge zu regeln. Neben motorisierten Wasserfahrzeugen erfasst die Regelung auch nicht motorisierte Fahrzeuge wie See-Kajaks. Zukünftig sollen auch von einem Drachen gezogene Fahrzeuge (Kitesurfen, Parasailing) von der Regelung erfasst werden. Grund dafür ist die Entwicklung und zunehmende Beliebtheit des Kitesurfsports in den letzten Jahren, die eine Erfassung notwendig macht. Mit der leichter und besser werdenden Ausrüstung sind Kiter hochmobil und das ganze Jahr über unterwegs.

Seit dem Spätsommer 2015 gibt es auf Sylt, Amrum, Föhr, auf Eiderstedt und in anderen am Nationalpark gelegenen Regionen Gesprächsrunden, die auf eine bessere Regelung des Kitesurfens zielen. Daran sind Ämter, Gemeinden, Tourismuszentralen, Kite-Initiativen und Naturschutzvereine wie der NABU beteiligt, überregional zudem die Nationalparkkuratorien und der Arbeitskreis Wassersport. In diesen Gesprächen werden gemeinsam Vorschläge für Kitesurfgebiete erarbeitet. Aus dem Mosaik der Einzelvorschläge soll dann mit den Beteiligten ein Gesamtkonzept für Schleswig-Holstein erstellt werden.

Stellungnahme LKN (Nationalparkverwaltung)

Das große Missverständnis

In der Diskussion um Störungen durch Kitesurfer werden von diesen verschiedene Gutachten als angebliche Belege für die „Naturverträglichkeit“ ihrer Sportart benannt (loveitlikealocal.org). Doch bereits eine genauere, nur exemplarische Betrachtung der Untersuchungen, auf die auch in der folgenden Darstellung mit Bezug genommen wird, offenbart, dass deren gutachterliche Aussagen oftmals im Sinne einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ fehlinterpretiert und entscheidende Aussagen nicht berücksichtigt werden. Dazu gehört:

→ Deutsche Gutachten (Gutachten (1), (2), (4) s. Quellenverzeichnis unten) zur Scheuchwirkung und zum Störpotenzial gibt es v. a. für von Kitesurfern regelmäßig genutzte, touristisch bereits vorbelastete Gebiete im niedersächsischen, nicht jedoch für Gebiete im schleswig-holsteinischen Wattenmeer. Alle Gutachter weisen darauf hin, dass die gewonnenen Ergebnisse zur Störwirkung von Kitesurfern keine spezielle, wissenschaftliche Betrachtung über Fluchtdistanzen von Vögeln verursacht durch Kitesurfer darstellen (s. (1) – Seite 4; (4) – S. 4), bei einem Vergleich offensichtlich gebietsabhängig stark differieren können ((2) – S. 3) und somit keine generalisierenden Aussagen über Störungen im Wattenmeer ermöglichen.

→ Die Untersuchungen sollten dagegen v. a. Aufschluss darüber geben, ob bestehende Kitezonierungen verändert werden müssen ((2) – S. 3, (4) – S. 4), um benachbarte Rast- und Brutplätze außerhalb der Kitezonen weniger zu beeinträchtigen ((4) – S. 46). Sie bestätigen damit v. a. die Möglichkeit, durch eine Zonierung störende Auswirkungen auf ungestörtere und naturnähere Bereiche im Umfeld zu minimieren, und weisen dementsprechend nicht auf eine generelle Unbedenklichkeit des Kitesurfens hin. Denn „je ungestörter und naturnäher ein Gebiet ist, desto stärker wirken sich sporadische Störungen aus. Störsensible Arten treten in stark durch menschliche Einflüsse geprägten Gebieten oft kaum mehr auf, ihre Störanfälligkeit ist deshalb … kaum oder nicht mehr messbar“ (BRUDERER & KOMENDA-ZEHNDER 2005 zit. in (4) – S. 14).

→ Teils ist der Kreis der Kiter im Untersuchungsgebiet zahlen- bzw. lizenzmäßig etwa auf Kitesurfschulen begrenzt, was die Beurteilung, ob bei einer unbeschränkten Freigabe für unorganisierte Kiter dieselben Ergebnisse erreicht werden können, einschränkt ((1) – S. 5).

→ In verschiedenen Gutachten werden Störwirkungen mehrfach nachgewiesen und thematisiert u. a. (3); ((4) – S. 14, 45) etc.. Im wesentlichen zeigt sich, dass – wie zu erwarten – einerseits die Distanz zwischen der Störung und den Tieren sowie andererseits die betroffene Vogelart eine große Bedeutung hat ((3) – S. 69). Meeressäugetiere werden gar nicht betrachtet.

→ Aussagen, die „keine Störungen“ belegen, beziehen sich diesbezüglich vor allem auf Auswirkungen des Kitesurfens auf Küstenvogelbestände in angrenzenden, nicht in die Kitezonen integrierte Zonen (so u. a. (1) – S. 43). Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass „… sich Vogelarten nach ihrer Toleranz gegenüber Störungen … aufgeteilt haben. Während die eher störungstoleranten Austernfischer ihren „Stammplatz“ am dichtesten zur Erholungszone eingenommen haben, rasten die wohl empfindlicheren Brachvögel … am weitesten entfernt …“ ((1) – S. 44).

Zwergseeschwalben nisten nur an wenigen Küstenabschnitten der Ostsee. Beeinträchtigungen durch touristische Nutzungen wie den Wassersport in Strandnähe gefährden den Bruterfolg zusätzlich.

Foto: Lothar Sielmann

→ Ob sich allerdings tatsächlich eine Scheuchwirkung von Kitesurfern allein an deren Drachen festmachen lässt oder mehr auf den Kiter selbst zurückzuführen ist, müsste nach den dokumentierten Zufallsbeobachtungen zukünftig wissenschaftlich näher untersucht werden.

→ Für ein Untersuchungsgebiet wird von einer langfristigen Abnahme der Rastbestände ausgegangen ((4) – S. 31). Auffällig ist auch, dass in manchen Fällen größere Rastbestände von Vögeln vor allem außerhalb der Kitezonen zu finden sind (so Karten (4) – S. 23, 29). Aus GB liegen Vogel-Zählungen vor, die zeigen, dass sich die Wertigkeit des untersuchten Gebietes durch Kiter (aber auch andere Störquellen) langfristig negativ verändert (3). In dieser umfangreichen, statistisch abgesicherten Studie wird eine in der Zeit eines Kitegangs (im Mittel 1 Std. 26 Min. (3) – S. 36) für Vögel nicht nutzbare Fläche von bis zu 8,6 ha pro Kiter errechnet ((3) – S. 81), gegenüber nur 0,1 ha bei Strandspaziergängern. Führen letztere angeleinte oder gar freilaufende Hunde, steigt die Störwirkung aber deutlich an ((3) – S. 72).

→ Auch eigene, langjährige Beobachtungen des NABU in seinen betreuten Schutzgebieten an den Küsten von Nord- und Ostsee bestätigen grundsätzlich das Störpotential von Kitesurfern. Der NABU fordert in seinem Positionspapier in Anerkennung größerer Kenntnislücken aber, unabhängige, universitäre Forschungen zur Störwirkung von Kitersurfern als notwendige weitere Entscheidungsgrundlage zur Abgrenzung von Nutzungszonen zu initiieren (so auch (4), S. 14).

Zitierte Gutachten

(1) BERGMANN, M. (2010): Auswirkungen des Kitesurfens vor Upleward auf die Brut- und Rastvögel im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. 79 Seiten.

(2) BLÜMEL, V. (2014): Auswirkungen des Kitesurfens an den Standorten Dornumersiel auf Rastvögel im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer – Avifaunistische Begleituntersuchung 2012–2013 im Auftrag der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer. 46 Seiten.

(3) LILEY, D. et all (2011): Exe Disturbance Study. 98 Seiten, englisch.

(4) SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2013): Auswirkungen des Kite- und Windsurfens auf Rastvögel an der Wurster Küste im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an den Standorten Dorum-Neufeld und Wremen. 72 Seiten.

Der Ihlsee bei Bad Segeberg ist einer der nährstoffärmsten und damit wertvollsten Gewässer in Schleswig-Holstein. In seinen Flachwasserbereichen wachsen seltene Pflanzen wie Strandling und Lobelie. Schon aus naturschutzfachlichen Gründen muss daher alles versucht werden, dieses Kleinod vor dem massiven Nutzungsdruck und damit einhergehenden Verschlechterungen zu bewahren.

Foto: Thomas Behrends

NABU LANDESSTELLE WASSER SETZT SEEN-PROJEKT UM

Ökologische Perlen in der Landschaft

Die verbindlichen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), zu denen sich alle Länder der EU verpflichtet haben, werden in Schleswig-Holstein weitestgehend verfehlt. Bis zum Jahr 2015 sollten alle Oberflächengewässer sowie das Grundwasser in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Die Inanspruchnahme der ursprünglich nur in begründeten Ausnahmefällen möglichen Verlängerungsfristen bis 2027 ist nun zwingend erforderlich – Ergebnis völlig ungewiss. Die bislang eher nebenbei behandelten Seen in der Umsetzung der EG-WRRL geraten nun zunehmend in den Fokus. Es ist bereits fünf nach zwölf: Regelmäßige Blaualgenblüten in vielen auch als Badegewässer genutzten Seen in einem Urlaubsland wie Schleswig-Holstein sind nur die offensichtliche Folge einer jahrzehntelangen Fehlentwicklung. Die Verluste vieler spezialisierter Tier- und Pflanzenarten offenbaren sich meist erst auf den zweiten Blick.

Mit dem Projekt „Ökologische Perlen in der Landschaft – Seen in Schleswig-Holstein“ leistet der NABU Schleswig-Holstein seinen Beitrag zur Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der nachhaltigen Entwicklung von Seenregionen.

Große ökologische Bedeutung

Seen sind als Lebensraum von außerordentlich großer ökologischer Bedeutung und erfüllen wichtige Funktionen im Natur- und Wasserhaushalt. Als Wasserspeicher halten sie das Niederschlagswasser in der Landschaft. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Seen in Schleswig-Holstein ist besonders für den Tourismus groß. Die Umweltdatenbank des Landes Schleswig-Holstein listet insgesamt 462 Seen auf, der Anteil an der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins beträgt 1,7 Prozent.

Blaualgenblüten als Alarmsignal

Die meisten Seen Schleswig-Holsteins sind nährstoffreich. Die Stoffeinträge aus den Einzugsgebieten erhöhten sich in den letzten Jahrhunderten jedoch durch menschliche Nutzung weiter stark. Nach Untersuchungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) kommen die diffusen Stickstoff- und Phosphoreinträge vor allem aus der intensiven Landwirtschaft in die Gewässer und bewirken eine zunehmende Eutrophierung. Ein starkes Wachstum von Algen und sogenannten „Blaualgen“, Sauerstoffzehrung im Tiefenwasser und Verschiebungen im Artengefüge von Pflanzen und Tieren sind weitere Konsequenzen. Der Bestand der Ufer- und Unterwasservegetation ist im Laufe der letzten Jahrzehnte an Arten dramatisch verarmt. Ein aktueller Bericht der Landesregierung, für den Gewässerdaten aus den Jahren 2010 bis 2014 ausgewertet wurden, belegt zudem

den massiven negativen Einfluss von Pflanzenschutzmitteln. Die Daten deuten auf eine erhebliche ökotoxikologische Störung der Gewässerbiologie hin. Nicht berücksichtigt sind zudem z. B. die hormonellen Belastungen aus Arzneimittelrückständen aus der Massentierhaltung und Kläranlagen. Zwischen dem tatsächlichen Zustand vieler Seen des Landes und den aktuellen gewässer- und naturschutzrechtlichen Zielvorstellungen besteht weiterhin eine erhebliche Diskrepanz.

Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot

Vor dem Hintergrund der Flora-Fauna-Habitat (FFH) Richtlinie und besonders der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist das Land aber zwingend verpflichtet, diese negative Entwicklung aufzuhalten (Verschlechterungsverbot). Im Gegenteil sollen das Grundwasser, die Küstengewässer sowie die Binnengewässer – und damit auch die Seen des Landes und ihre Uferzonen – in einen guten ökologischen Zustand gebracht werden (Verbesserungsgebot). Die bisherigen Ansätze zum Schutz der Ökosysteme der Seen zeigen angesichts der komplexen Verzahnung der Einflussfaktoren aber nur sehr bedingt Erfolge. Von den 62 gegenüber der EU berichtspflichtigen Seen (über 50 ha Seenfläche) ist die Zielerreichung hinsichtlich des ökologischen Zustandes bei 58 Seen (93,5 %!) gefährdet, bei drei weiteren Seen wahrscheinlich gefährdet, nur bei einem, dem Selenter See, nicht gefährdet. In den Arbeitsgruppen zur Umsetzung der EG-WRRL herrschte vielfach regelrecht Hilflosigkeit und Frustration angesichts der mangelnden Möglichkeiten zur Verbesserung der ökologischen Situation der Seen in Schleswig-Holstein, wenn man weiter ausschließlich auf das Prinzip der Freiwilligkeit setzt! Erfolg versprechende Schutzstrategien müssen Maßnahmen zur Reduzierung aller wichtigen Einwirkungen, vor allem aber die Formen der Landnutzung im Einzugsgebiet eines Sees, einbeziehen.

Ambitionierte Projektinhalte und Sensibilisierung

Vorrausetzung für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit ist die Unterstützung der ehrenamtlichen Akteure des Naturschutzes vor Ort, denen zum einen Interesse und Motivation für ein langfristiges Engagement und zum anderen fachliche Möglichkeiten vermittelt werden sollen, die Interessen des Naturschutzes zu vertreten. Als Ergebnis strebt der NABU damit eine Stärkung und Förderung des Ehrenamtes (Kompetenzförderung) an, um dann in die lokalen Netzwerke z. B. Naturschutzgruppen oder Arbeitsgemeinschaften hinein wirken zu können.

Vorgesehen sind daher im Projekt auch Seminare, Führungen und Exkursionen sowie Umweltbildungsangebote wie „Seenforschertage“ für Kinder und Jugendliche. Durch Vermittlung von positiven Naturerlebnissen sollen Grundlagen für eine nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Thema See, Wasser oder allgemein Natur- und Umweltschutz gelegt werden.

Breite Zielgruppe

Neben der EG-WRRL werden für die Umsetzung der FFH-Richtlinie Managementpläne aufgestellt, die auch in vielen Fällen Seen betreffen. Gemäß der EU-Vorgabe ist dabei auch die Öffentlichkeit ausdrücklich mit einzubeziehen. Dabei benötigen auch hier Ehrenamtliche aktive Unterstützung und Beratung bei der Erstellung und Erarbeitung der Managementpläne vor Ort.

Darüber hinaus betreuen der NABU und andere Verbände eine Vielzahl von Naturschutzgebieten mit stehenden Gewässern, also auch Seen, so dass die Gruppe der Naturschutzgebietsreferenten in das Projekt mit einbezogen werden soll. Zudem stehen bei der Schutzgebietsbetreuung bezüglich der Gewässer vielfach nur die Wasservögel im Zentrum des Interesses. Eine Aufgabe des Projekts wird es daher sein, den Blick der Referenten auch auf andere Aspekte des Gewässerschutzes (Wasserqualität, Fischfauna, Vegetationsentwicklung) zu lenken. Die Zielgruppen des Projekts sind also umfangreich. →

↑ Blaualgen können auch Freude machen: Die wenig bekannte und in Europa stark gefährdete Teich- oder Seepflaume *Nostoc pruniforme* besteht aus Zusammenballungen von abertausenden kleiner, spiralig zu Ketten vereinigter Blaualgenzellen in einer Gallertmasse mit fester, derber Haut. Diese Weintrauben ähnelnden Kugeln können in großer Zahl im Spülsaum liegen. Die Art bevorzugt recht saubere, mesotrophe bis leicht eutrophe Binnengewässer und galt in Norddeutschland als ausgestorben. (Kleiner Plöner See bei Plön)

→ Blaualgen sind Bakterien (Cyanobakterien), die bei hoher Nährstoffbelastung und Schönwetterperioden sog. „Algenblüten“ entwickeln. Einige Blaualgen können Giftstoffe freisetzen, die zu Hautreizungen, Übelkeit und Durchfall führen können. (Lanker See bei Wahlsdorf)

Fotos: Carsten Pusch

Fotos: Carsten Pusch

Der Lanker See, hier ein Blick über einen Teil des Ostufers bei Freudenholm, ist einer der durch die Schwentine verbundenen Seen im Kreis Plön. Durch seine Halbinseln, Inseln und Buchten ist der See stark gegliedert und besitzt eine große Bedeutung als Brut-, Mauser- und Rastgebiet für verschiedene Wasservogelarten.

Die Quappe ist der einzige Vertreter aus der Familie der Dorschfische, der überwiegend im Süßwasser vorkommt. Als dämmerungs- und nachtaktiver Bodenfisch läßt die Art sich gelegentlich von angehenden „Seenforschern“ im Tagesversteck unter Steinen überraschen. Nichts sensibilisiert Kinder mehr für den Gewässerschutz als solch ein Erlebnis! (Großer Plöner See, Koppelsberg)

Eine verbandsübergreifende Zusammenarbeit mit auch im Gewässerschutz aktiven Naturschutzorganisationen wie BUND, LNV und WWF wird ausdrücklich angestrebt.

Geplante Projektumsetzung

Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt und wird von der NABU Landesstelle Wasser in Plön umgesetzt. Im ersten Projektzeitraum werden eher grundlegende Abfragen und Recherchen auf der Agenda stehen, die Abstimmung mit im Seenschutz aktiven Akteuren, Verbänden, Organisationen und Fachbehörden in der Region. Dabei wird eine Abfrage innerhalb der Zielgruppen hinsichtlich der Informationsbedürfnisse, die Optimierung der Zusammenarbeit sowie die Wahrnehmung von Gewässer-Terminen vor Ort im Zentrum stehen. Zudem werden Vorträge, Führungen und Exkursionen zum Thema Seen erarbeitet, angeboten und umgesetzt. Im zweiten Projektzeitraum sind schwerpunktmäßig die Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren sowie die vertiefende Unterstützung der Akteure bei Fragestellungen vor Ort vorgesehen. Geplant ist eine Seenbereisung mit Interessierten etwa auf dem Schaalsee oder auf den Plöner Seen. Die Durchführung von „Seen – Ökologischen Perlen“-Seminaren mit Exkursionen in den Schwerpunktgebieten des Seenschutzes, vor allem im Bereich des Hügellands sind weitere geplante Aktivitäten. Schlussendlich werden drei informative Faltblätter zu verschiedenen Aspekten des Seenschutzes erstellt werden.

Dank an BINGO!-Die Umweltlotterie!

Der NABU Schleswig-Holstein dankt ausdrücklich der BINGO!-Die Umweltlotterie für die freundliche Unterstützung des Projekts.

Das Projekt wird gefördert durch BINGO! – Die Umweltlotterie.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie – was ist das?

Seit dem Jahr 2000 ist die Europäische Wasserrahmenrichtlinie in Kraft, bis 2015 sollten alle Binnengewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. In Schleswig-Holstein wurde für die Umsetzung der EG-WRRL das Land in 33 Bearbeitungsgebiete (BAG) unterteilt, für die jeweils Arbeitsgruppen mit verschiedenen Interessenvertretern etabliert wurden. Der ehrenamtliche Naturschutz ist darin mit zwei Vertretern präsent. Die Besetzung aller BAGs mit ehrenamtlichen Akteuren und ihren Vertretern bei einer zeitweise hohen Termindichte stellt die Naturschutzorganisationen im Land vor eine enorme Aufgabe.

Hohes Engagement notwendig

Durch die Inanspruchnahme der Verlängerungsfristen bis 2027 gegenüber der EU stehen den BAGs und damit auch den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes, mindestens weitere 12 Jahre mit hohen „Engagementsbedarf“ bevor. Schon die bisherige Zeitspanne hat zu „Erosionsprozessen“ bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern, gelegentlich auch Frustration geführt. Mit dem vorliegenden Projekt möchte der NABU diesen Prozess aufhalten. Die fachliche Begleitung, vor allem die Motivierung der bisherigen, aber auch die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitstreiter für den Gewässer-, speziell des Seenschutzes, stellt die Naturschutzorganisationen wie den NABU in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen.

Carsten Pusch
NABU Schleswig-Holstein
Stellv. Landesvorsitzender
Carsten.Pusch@NABU-SH.de

HAMBURGER HALLIG

10 Jahre NABU-Nationalparkstation „Claus-Jürgen-Reitmann-Haus“

Schon seit 1930 besteht das Naturschutzgebiet „Hamburger Hallig und Sönke-Nissen-Koog-Vorland“ an der Nordseeküste und wird seit 1932 durch den NABU betreut. Durch die Festlandanbindung und die Möglichkeit, die Weiten der Salzwiesen mit ihrer Flora und Fauna bei einem Spaziergang oder mit dem Fahrrad über das Vorland der Hamburger Hallig zu genießen, zieht sie jedes Jahr über 10.000 Besucher an. Rund zwei Drittel dieser Besucher besuchen dabei den Schafberg, um sich in der NABU-Station über das Gebiet und seine Besonderheiten zu informieren – und um den Ausblick zu genießen.

Mit der 2006 erfolgten Einweihung der neuen Hütte erreichte die langjährige erfolgreiche Betreuungsarbeit eine neue Qualität. Die Station bekam den Namen Claus-Jürgen Reitmanns, in Würdigung seiner fast 25 Jahre engagierter Arbeit als Schutzgebietsreferent auf der Hamburger Hallig. Mit seinem Engagement begründete, organisierte und führte er die Besucherbetreuung in diesem Kleinod im Nationalpark Wattenmeer.

1993 übernahm Ulrich Fiedler von Claus-Jürgen Reitmann die Schutzgebietsbetreuung und hat fast 20 Jahre lang mit einem festen Stamm von ehrenamtlichen Naturschutzwarten die Besucherbetreuung organisiert. Weitere Betreuungsaufgaben, insbesondere das Brut- und Rastvogelmonitoring, nahm seit vielen Jahren der weitere Schutzgebietsreferent Rainer Rehm wahr. Den Bau und die Einrichtung des Claus-Jürgen-Reitmann-Hauses hat Ulrich Fiedler wesentlich mit verantwortet und so ein Haus geschaffen, in dem die Naturschutzwarte gerne arbeiten und wohnen. Mit der Besucherterrasse an der Station hat der NABU einen geeigneten Ort für seine Öffentlichkeitsarbeit gefunden. Hier finden viele interessante Begegnungen und Gespräche statt. Auch bei Abwesenheit der Naturschutzwarte und außerhalb der Saison sind hier Informationen zum Naturschutzgebiet zu finden.

Zu den jährlich rund 6.000 Besuchern im Sommer auf dem Schafberg kommen viele ungezählte Besucher im Winterhalbjahr dazu, wenn die Station nicht besetzt ist. Auf Grund der Lage im Vorland, ungeschützt vor dem Deich gelegen und der Natur ausgesetzt, ist ca. 60 mal im Jahr „Landunter“, vor allem im Herbst und Winter. Daher sind alle Einrichtungen auf der Hamburger Hallig nur vom 1. April (oder Ostern) bis 31.Oktober eines jeden Jahres geöffnet. Die Terrasse dient aber auch in dieser Zeit als Anlaufstelle und Informationspunkt – notfalls auch als Wetterschutz für nimmermüde Wanderer und Ornithologen.

Seit 2012 organisiert Lutz Kretschmer als Schutzgebietsreferent mit dem Schwerpunkt der Besucherbetreuung die Arbeit im Naturschutzgebiet. Dabei wird auf Kontinuität wie auch Erneuerung gesetzt. Die vielen Erfahrungen, Kenntnisse und das umfangreiche Material, welches die Vorgänger-Schutzgebietsreferenten und viele Naturschutzwarte zusammen getragen haben, sind eine sehr gute Grundlage für die kontinuierliche Fortführung der Arbeit, welche Claus-Jürgen Reitmann begonnen hat.

Ausgangspunkt für jeden Besuch auf der Hamburger Hallig ist das Amsinck-Haus. In der Ausstellung, die 2015 neu gestaltet wurde, ist die Geschichte der Hamburger Hallig im Zusammenhang mit der Entwicklung der Reußenköge dargestellt.

Im Jahr 2013 verstarb Claus-Jürgen Reitmann. Sein Name ist nicht nur Anerkennung sondern auch Verpflichtung für den NABU Schleswig-Holstein, die Schönheit und Einzigartigkeit dieser Landschaft und des Weltnaturerbes Wattenmeer den Besuchern nahe zu bringen – aber auch über ihre Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit aufzuklären.

Foto: Ulrich Fiedler

Fotos: Lutz Kretschmer

Abriss der alten Schafberghütte und Neuerrichtung der neuen Station waren und sind ein starkes Zeichen des Engagements des NABU im Wattenmeer-Nationalpark.

Die Information der zahlreichen Besucher und Besucherinnen auf der Hamburger Hallig steht bei der Betreuung des Gebietes für die ehrenamtlichen Kräfte im Vordergrund ihrer Tätigkeit.

Lutz Kretschmer
NABU-Schutzgebietsreferent
Lutz.Kretschmer@NABU-SH.de

Der Kleine Binnensee entstand durch die Abschnürung einer Ostseebucht. Im landseitig abgeschnürten Bereich dominiert eine an die brackigen Wasserverhältnisse angepasste Vegetation. Über einen Weg ist das Gebiet erlebbar.

Foto: Peter Zeelen

PERLE IN DER HOHWACHTER BUCHT

Naturschutzgebiet Kleiner Binnensee

Das circa 255 Hektar große Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ liegt an der Hohwachter Bucht zwischen dem Hafen Lippe und Behrensdorf. Es gehört mit zu den wichtigsten Feuchtgebieten an der Ostseeküste. Das Gebiet besteht aus wertvollen Lebensräumen wie Salzwiesen, Trockenrasen, schlammigen Tümpeln und grabenartigen Senken sowie Strandwall und Strandsee.

Der Strandwall trennt die Salzwiesen von dem Strand. Auf dem Strand wachsen Salzmiere, Mauerpfeffer, Salzkraut, Stranddistel und Meerkohl. Der Strandwall ist mit verschiedenen Gräsern, Strandhafer und Strandroggen bewachsen. Ein Binsen- und Schilfgürtel liegt im Südosten zwischen Weg und Seeufer. Hier bestand einmal eine natürliche Verbindung zwischen dem Binnensee und der Ostsee. Neben Binsen, Schilf und Seggen wachsen in den vielen feuchten Senken Sumpfschachtelhalm, Tannenwedel, Wasserhahnenfuß und Wiesenschaumkraut. An einigen Stellen ist auch das gefleckte Knabenkraut zu finden. Hier ist auch der Lebensraum der Zaun- und Bergeidechse. Recht häufig findet man im gesamten Gebiet an sonnigen Stellen ein Vorkommen der Ringelnatter.

In den Strandseen vermischt sich sporadisch eindringendes Ostseewasser mit Süßwasser, das aus dem Hinterland einströmt, zu Brackwasser. Der Kleine Binnensee liegt auf einer der Hauptvogelzugrouten über der Ostsee. Im Sommer nutzen Watvögel die Schlickflächen zur Nahrungssuche. Vom Herbst bis Frühjahr überwintern zahlreiche Bleß-, Weißwangen- und Saatgänse, die in der Tundra sowie Arktis beheimatet sind.

Durch das Naturschutzgebiet führt der Ostseeküstenradweg, von dem aus weite Teile der Landschaft zu überblicken sind. Beginnend am Parkplatz Gelbes Tor am Strand führt er bis zum bis zum Hafen Lippe. Auf halber Strecke ist ein 400 Meter langer „Holzsteg“ angelegt, der den Besucher über den Strandwall lenkt und von hier einen Blick über eine weite Küstenlandschaft und dem Kleinen Binnensee erlaubt Hier ist ein Strandabschnitt für den Besucher gesperrt. Dieser Abschnitt ist als Brutgebiet für die auf der Roten Liste stehende Zwergseeschwalbe und den seltenen Sandregenpfeifer ausgewiesen. An der Westseite des Binnensees kann man von einem Beobachtungsstand aus oft den Seeadler und Kraniche beobachten.

Aufgrund der vielfältigen Biotope können wir mehr als 120 Vogelarten im Naturschutzgebiet beobachten. Hiervon brüten über 35 Arten regelmäßig. Der nahrungsreiche und nährstoffhaltige Binnensee bietet mit seiner geringen Wassertiefe für Brandgans, Löffel-, Schnatter-, Knäck- und Pfeifente als Biotop ideale Voraussetzungen. Der Strand- und Dünenbereich ist Brutbiotop für Austernfischer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe und Mittelsäger. Die Beunruhigungen durch Strandbesucher führten zu einer starken Abnahme des Sandregenpfeiferbestandes von ungefähr 30 Paaren auf nur noch ca. 5 Paaren heute. Durch die Sperrung einzelner Strandabschnitte und die alljährliche Errichtung eines mobilen Zauns während der Brutzeit kann man nur auf eine Erholung des auf der Roten Liste stehenden Brutbestand hoffen. Mehrere moorige Teiche mit geringer Wassertiefe zwischen Strandwall und Deich sind Lebensraum für den Teichmolch, Wasserfrosch und Kreuzkröte.

Neben dem Kiebitz gehört der Rotschenkel zu den Charaktervögeln der feuchten Salzwiesen. Der Rotschenkel nutzt gerne erhöhte Warten, um von dort aus sein Revier zu bewachen. Die Nester sind versteckt angelegt und schwer auszumachen. Beide Arten sind leider wie auch in anderen Gebieten stark rückläufig. →

Fotos: Peter Zeelen

Geschützt im Gebüsch liegt die NABU-Infohütte, an der bei Führungen den Gästen umfangreiche Informationen über das Gebiet geboten werden.

Im Frühjahr 1952 begann der Deutsche Bund für Vogelschutz DBV mit der Betreuung des Vogelschutzgebiets. 1957 wurde die Schutzarbeit mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ auf eine feste Grundlage gestellt. Die im gleichen Jahr errichtete Schutzhütte entwickelte sich bald zu einem Treffpunkt für Ornithologen aus allen Teilen der Bundesrepublik. Als diese Hütte 1971 einem Sturm zum Opfer fiel, wurde an gleicher Stelle eine neue Station errichtet. Der Neubau wurde durch den damaligen Eigentümer des Grundstücks, Graf Georg von Waldersee, der eine zeitlich unbegrenzte Nutzung zusagte, gefördert. Mit seiner Unterstützung wurde die Warft, auf dem die Station heute noch steht, errichtet.

Die NABU-Info-Hütte ist an ihrem Standort hervorragend in die Landschaft eingebunden. Von hier aus läßt sich das Naturschutzgebiet in ausgezeichneter Weise überwachen. Auch bestehen von hier aus die besten Voraussetzungen für eine optimale Erfassung der rastenden und durchziehenden Vögel. Eine wirkungsvolle Betreuung des Naturschutzgebietes mit seiner artenreichen Pflanzen- und Tierwelt in räumlicher Nähe zu Fremdenverkehrsgebieten ist nur möglich wenn hierfür die Grundlagen für die Ausübung der praktischen Naturschutzarbeit erfüllt werden. Eine der Grundlagen bildet die NABU-Hütte am jetzigen Standort.

Von hier werden Führungen angeboten und durch regelmäßige Kontrollgänge darauf geachtet, dass die Naturschutzverordnung eingehalten wird. Für die Erhaltung des Schutzgebietes ist es notwendig, den Besuchern Gelegenheit zum kennen lernen der mit der Betreuung des Gebietes zusammenhängende Problematik des praktischen Naturschutz zu geben. Es gilt nicht nur Verbote auszusprechen, sondern Verständnis dafür zu wecken, dass geschützte Gebiete nicht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein können.

An den Zugängen zum Gebiet sind Besucher-Informations-Tafeln (BIS) und Objekttafeln installiert, die Besucher über das Gebiet informieren.

Peter Zeelen
NABU Schutzgebietsreferent
Peter.Zeelen@t-online.de

Fotos: Peter Zeelen

Im Frühjahr blühen auf den Flächen im Naturschutzgebiet Orchideen wie das Gefleckte Knabenkraut

Freiwillige Helfer unterstützen im Frühjahr den NABU beim Aufbau der Schutzzäune für die brütenden Seevögel am Strand. Dabei kommt zur Unterstützung der Aktiven auch ein geländegängiges Fahrzeug zum Einsatz.

Interessierten jeden Alters wird eine Vielzahl an Exkursionen und Naturerlebnissen angeboten.